

amtliche Bekanntmachung 1



Amtsgericht Königs Wusterhausen

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 23.07.2025	11:00 Uhr	Saal 8, Sitzungssaal	Amtsgericht Königs Wusterhausen, Schlossplatz 4, 15711 Königs Wusterhausen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Wernsdorf

Lfd.N r.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Wernsdorf	Flur 5 Flurstück 179	Gebäude- und Freifläche	Am Großen Zug 11 g	691	446 BV Nr. 5
2	Wernsdorf	Flur 5, Flurstück 186	Landwirtschaft sfläche	Zum Großen Zug	14	446 BV Nr. 10

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Bewertungsobjekt befindet sich in 15713 Königs Wusterhausen OT Wernsdorf, Zum Großen Zug 11 g. Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um ein mit einem Wochenendhaus, einer Garage und einem Doppelcarport bebautes Grundstück. Das Grundstück wird hinsichtlich einer Teilfläche von 609 m² durch Dritte genutzt. Das Wochenendhaus hat eine massive, flach geneigte Satteldachkonstruktion mit Dachpappeneindeckung. Die Garage ist massiv gebaut mit einem Pultdach, der Doppelcarport ist eine Holzkonstruktion (BV Nr. 5)

Verkehrswert:

208.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um eine unbebaute Verkehrsfläche (BV Nr. 10).

Verkehrswert:

18,00 €

Der Gesamtverkehrswert beträgt 208.018,00 €.

Die nähere Beschreibung kann unter www.zvg.com, www.zvg-portal.de oder dem bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer A005, vorliegenden Gutachten **nach Terminvereinbarung** entnommen werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.11.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Sofern Behinderungen vorliegen, die besonderer Maßnahmen bedürfen, ist dies dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen. Ansprechpartner/in für Menschen mit Behinderungen:

Frau Herz und Frau Krüger, Tel. 03375 271-0.

Die Ansprechperson erteilt keine Rechtsberatung.

Im Gerichtsgebäude finden Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, wird gebeten, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen. Sie müssen außerdem damit rechnen, dass aus Sicherheitsgründen für die Dauer des Aufenthalts im Gerichtsgebäude die Abgabe bestimmter Gegenstände (auch von Mobiltelefonen) angeordnet wird.

Bitte führen Sie einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Führerschein der Bundesrepublik Deutschland oder eines EU-/EWR-Mitgliedsstaates und der Schweiz, internationaler Reisepass, elektronischer Aufenthaltstitel, Ankunftsnachweis für Asylsuchende)

mit sich. Gegebenenfalls kann Ihnen sonst der Zutritt zum Gerichtsgebäude an einzelnen Gerichtstagen verweigert werden.

Stein
Rechtspflegerin

